

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 15

Ausgabe: Kiel, den 9. August

1951

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Neufestsetzung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages für 1951 (S. 73). — Sozialversicherung der unter Artikel 131 GG fallenden Personen (S. 73). — Elektro-akustisches Geläut (S. 73). — Haupt- und nebenberufliche Kirchenmusikerstellen (S. 74). — Ebc-Reihenuntersuchungen in den Schulen (S. 74). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 74). — Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen (S. 74).

III. Personalien (S. 74).

BEKANNTMACHUNGEN

Neufestsetzung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages für 1951.

Kiel, den 20. Juli 1951.

Da am 1. Juli die Pfarrgehälter um 15 % erhöht worden sind, ist im Hinblick auf den erhöhten landeskirchlichen Pfarrbesoldungs- und -versorgungsbedarf eine Neuberechnung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages notwendig geworden. Der Finanzausschuß der Landessynode, der von der Synode mit der Festsetzung des Pflichtbeitrages für das Rechnungsjahr 1951 beauftragt worden ist, hat in seiner heutigen Sitzung in Abänderung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1951 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 31 f.) beschlossen:

1. Der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag wird für das Rechnungsjahr 1951 von 3,3 % auf 3,6 % erhöht;
2. die Kirchengemeinerverbände im Hamburger Staatsgebiet und die zuschussfreien Kirchengemeinden in der Propstei Neumünster, denen für das laufende Rechnungsjahr eine Ermäßigung der Pflichtbeitragsüberschüsse als Übergangsregelung bewilligt worden war, sind zur Aufbringung der an die Landeskirche zusätzlich abzuführenden Pflichtbeitragsüberschüsse nur nach Maßgabe ihres bisherigen Anteils an dem gesamtkirchlichen Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages heranzuziehen;
3. der verbleibende Fehlbetrag ist auf landeskirchliche Mittel zu übernehmen.

Im übrigen bleibt die Bekanntmachung vom 10. Mai 1951 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 31 f.) in Kraft.

Über den jetzigen Pfarrbesoldungs- und -deckungsbedarf erhalten die Kirchengemeinerverbände und Kirchengemeinden auf dem Dienstwege gesondert eine neue vorläufige Festsetzung durch die die früher überfandte Festsetzung aufgehoben wird.

Soweit rückwirkend für Juli erhöhte Pfarrbesoldungszuschüsse zu zahlen sind, erfolgt die Nachzahlung zusammen mit der Überweisung der Pfarrbesoldungszuschüsse für August.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

S.-Nr. 10 860/V

Sozialversicherung der unter Artikel 131 GG fallenden Personen

Kiel, den 2. August 1951

Beamte zur Wiederverwendung, die eine Anwartschaft auf Altersversorgung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen haben, sind nach dem im Amtsblatt für Schleswig-

Holstein 1951, S. 329 abgedruckten Runderlaß des Finanzministers, des Innenministers und des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene vom 7. Juli 1951 mit Wirkung vom 1. April 1951 sozialversicherungsfrei, wenn sie im öffentlichen Dienst als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden. Sie sind sozialversicherungspflichtig, wenn sie in einer nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften pflichtigen Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt sind. Beamte zur Wiederverwendung, denen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG Anwartschaft auf Altersversorgung gewährleistet ist und die zur Zeit als Angestellte oder Arbeiter im kirchlichen Dienst tätig sind, genießen danach Sozialversicherungsfreiheit.

Der Runderlaß enthält weiter Bestimmungen über die Führung des Nachweises, daß die Anwartschaft auf Altersversorgung nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG gewährleistet ist, sowie über die Erstattung der Arbeitnehmeranteile aus Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, die für nunmehr sozialversicherungsfrei gewordene Beamte zur Wiederverwendung in der Zeit nach dem 8. Mai 1945 entrichtet wurden. In dem Runderlaß ist ferner vorgeesehen, daß sozialversicherungsfrei gewordene Personen berechtigt sind, die Krankenversicherung freiwillig fortzusetzen und die Rentenversicherung freiwillig aufrechtzuerhalten.

Befcheinigungen über eine Anwartschaft auf Altersversorgung nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG werden in Schleswig-Holstein gemäß Organisationserlaß Nr. 1 vom 11. Juni 1951 — Amtsbl. Schl.-Holst. S. 251 — von dem Herrn Innenminister des Landes ausgestellt. Etwaige Anträge sind an ihn zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. E p h o

S.-Nr. 11 623/II.

Elektro-akustisches Geläut.

Kiel, den 24. Juli 1951.

Der lebendige Klang der Kirchenglocken bildet einen unentbehrlichen Teil des kirchlichen Lebens. Die liturgische Aufgabe des Kirchengeläutes kann nicht durch einen technischen Ersatz (elektro-akustisches Geläute; d. h. Übertragung von Bandaufnahmen beliebiger Geläute durch Lautsprecher vom Turm oder dem ähnliche Apparatur) erfüllt werden. Gerade die zum Gottesdienst rufende Stimme der Glocken, die „Vox Dei“, durch eine rein technische Vorrichtung zu ersetzen, ist durchaus abwegig und würde den Beginn einer Mechanisierung des Gottesdienstes überhaupt bedeuten.

Das Landeskirchenamt kann daher in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Deutschen Glockentages in Limburg vom 8. Juni 1951 und des Bauausschusses der Landesynode die Anschaffung und Anbringung von elektro-akustischen Geläuten als Ersatz von Kirchenglocken durch die Kirchengemeinden nicht genehmigen. Die Ergänzung der durch den Krieg verlorenen Kirchenglocken zu einem vollen Geläute und ebenso die Beschaffung neuer Glocken für Kottkirchen und Kirchhennubau stellt eine schwere aber auch eine schöne und lebendige Aufgabe für die Kirchengemeinden dar, der sie sich nicht durch Heranziehung technischer Ersatzmittel entziehen dürfen.

Die Apparatur eines elektro-akustischen Ersatz-Geläutes kostet außerdem z. B. etwa 6000 DM. Die Lebensdauer der Apparatur, die dauernder kostspieliger Beaufsichtigung bedarf, beträgt aber nur rd. 15 Jahre, während eine gute Bronzeglocke rd. 500 Jahre ihre gottesdienstliche Aufgabe für die Gemeinde erfüllen kann. Auch aus diesem Grunde sollten die Kirchengemeinden nicht Ersatz suchen, sondern entsprechend ihrer liturgischen Bedeutung nur klanglich und künstlerisch einwandfreie Werke des kirchlichen Glockengießerhandwerks (Bronzeglocken) erwerben.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, daß die Beschaffung von Glocken in jedem Falle der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 10 158/V

Haupt- und nebenberufliche Kirchenmusikerstellen.

Riel, den 31. Juli 1951.

Um dem Landeskirchenmusikdirektor eine fortlaufende Übersicht über die Träger des kirchenmusikalischen Dienstes in den Kirchengemeinden zu ermöglichen, bitten wir alle Veränderungen in der Besetzung haupt- und nebenberuflicher Kirchenmusikerstellen rückwirkend ab 1. Januar 1950 dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Unsere Bitte um Mitteilung aller Veränderungen erstreckt sich auf Vakanz, vertretungsweise Verwaltungen von Stellen, endgültige Neuanstellungen und Entlassungen. Etwaige künftige Änderungen bitten wir uns alsbald nach ihrem Eintritt unaufgefordert anzuzeigen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Vertretung:

Dr. Ep ha

J.-Nr. 11 380 (Dez. II).

Ibc-Reihenuntersuchungen in den Schulen.

Riel, den 24. Juli 1951.

Die Landesregierung führt in gewissen Abständen Reihenuntersuchungen für Lehrer und Schüler in den Schulen durch. Wo Geistliche an Schulen Unterricht erteilen oder aus anderem Anlaß (Konfirmandenunterricht) häufig die Schulräume betreten müssen, halten wir es für angebracht, daß sie sich wie die Lehrer der Reihenuntersuchung unterziehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumma d

J.-Nr. 11 052/III

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichsberg in Schleswig, Propstei Schleswig, wird zum 1. Oktober 1951 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Schleswig einzufen-

den. Pastorat und Garten sind vorhanden. Die Bewerbungsfrist läuft mit dem 4. September 1951 ab.

J.-Nr. 11 071 (Dez. III).

Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle zu Rahlstedt (Randgemeinde von Hamburg) in Verbindung mit dem Amt eines Gemeindeführers (-rin) wird zum 1. Oktober 1951 ausgeschrieben. Es wollen sich nur Bewerber melden, die mindestens im Besitz des Befähigungs-Nachweises der mittleren Prüfung (B) sind und nach Möglichkeit über eine abgeschlossene Ausbildung als Gemeindeführer (-rin) verfügen.

In den Organisten dienst ist der Dienst eines Chorleiters eingeschlossen. Die Vergütung richtet sich nach Gruppe VII der S.O.A. Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Rahlstedt zu richten.

J.-Nr. 11 011 (Dez. II).

Die nebenberufliche Kantoren- und Organistenstelle der Kirchengemeinde Groß-Hansdorf-Schmalenbed, Propstei Stormarn, wird zur Besetzung ausgeschrieben. Die monatliche Vergütung beträgt DM 100,—. Die Bewerber müssen mindestens den Nachweis der kleinen (C-)Prüfung für Kirchenmusiker erbringen. Liebe zur Chorarbeit ist erwünscht. Die Übernahme weiterer Arbeiten in der Gemeinde, wie Jugendarbeit und einige pfarramtliche Mithilfe neben der kirchenmusikalischen Tätigkeit, würde zusätzlich vergütet werden.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen sind binnen einer Frist von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand Groß-Hansdorf-Schmalenbed über Ahrensburg in Holstein, Kolenbargen 16, zu richten.

J.-Nr. 11 391 (Dez. II).

PERSONALIEN

Ernannt:

Am 6. Juli 1951 der Pastor Emil Schneider, z. B. in Enge, zum Pastor der Kirchengemeinde Enge, Propstei Südtondern;

am 14. Juli 1951 der Pastor Hugo Fischer, z. B. in Garstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Garstedt (2. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;

am 17. Juli 1951 der Pastor Friedrich Eberhard von Rothfisch, z. B. in Heide, zum Pastor der Kirchengemeinde Heide (3. Pfarrstelle), Propstei Norderdithmarschen;

am 19. Juli 1951 der Pastor Alfred Petersen, bisher in Hufum, zum Landespastor der Inneren Mission unter gleichzeitiger kommissarischer Übertragung des Amtes des Hauptgeschäftsführer im Evangelischen Hilfswerk (Hauptbüro Rendsburg);

am 21. Juli 1951 der Pastor Paul Ringenberg, bisher in Meldorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Hennstedt (2. Pfarrstelle), Propstei Norderdithmarschen.

Bestätigt:

Am 9. Juli 1951 die Wahl des Pastors Alf Müller, bisher in Riel, zum Pastor der Kirchengemeinden Welt und Vollerwiek, Propstei Eiderstedt.

Eingeführt:

Am 15. Juli 1951 der Pastor Emil Schneider als Pastor der Kirchengemeinde Enge, Propstei Südtondern.